



**Grundeigentümer-
Verband
Hamburg**

SATZUNG

des „Grundeigentümer-Verbandes Hamburg von 1832 e.V.“



Satzung des „Grundeigentümer-Verbandes Hamburg von 1832 e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

Der „Grundeigentümer-Verband Hamburg von 1832 e. V.“ ist als Grundeigentümer-Verein in Hamburg am 16.8.1832 gegründet worden und trägt den Namenszusatz „Haus & Grund Hamburg“. Er ist der Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hamburg. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe, die Belange der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen. Er bezweckt im Besonderen, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, die Erhaltung und Förderung des privaten Eigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Ihm obliegt es, die Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen, insbesondere durch Beratungen, Auskunftserteilungen und Vorträge.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte oder ähnliche Nutzungsberechtigte, oder Verwalter von Häusern, Wohnungen oder Grundstücken sind, waren oder werden möchten;
 - b) Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine (Ortsvereine).
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über diese entscheidet im Falle des Absatz 1. a) der Vorstand und im Falle des Absatz 1. b) die Vertreterversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich zu erklären;

- b) durch Tod. Dem Verband steht der Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu. Die Übernahme der Mitgliedschaft durch den bzw. die Erben ist zulässig;
 - c) durch Ausschluss. Über diesen entscheidet im Falle des Absatz 1. a) der Vorstand und im Falle des Absatz 1. b) die Vertreterversammlung. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und seine Ziele erworben haben, können durch Beschluss der Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten einzuholen;
 - b) die Verbandsmitteilungen zu beziehen;

c) an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

2. Die Mitglieder erkennen durch den Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Vertreterversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 6 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus:
 - a) den Vertretern der Mitglieder. Sie werden in den Ortsvereinen auf vier Jahre gewählt, und zwar jeweils ein Vertreter für je angefangene 300 Mitglieder, bezogen auf die Mitgliederzahl zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Vertreter bleibt bis zur Neuwahl im Amt;

- b) den Mitgliedern des Vorstandes, die jedoch kein Stimmrecht haben.
2. Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl von mindestens zwei Jahresabschlussprüfern und deren Stellvertretern;
- c) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresabschluss, Prüfungsbericht sowie Jahresvoranschlag;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, getrennt für die Mitglieder nach § 3 Absatz 1. a) und § 3 Absatz 1. b) dieser Satzung;
- e) Festsetzung der Aufwandspauschalen für die Ortsvereine, die nicht selbst Mitgliedsbeiträge erheben;

- f) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Ortsvereinen sowie Festsetzung derer Gebiete;
- j) Satzungsänderungen;
- k) Auflösung des Verbandes.

2. Der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung einmal jährlich innerhalb des ersten Halbjahres zur Erledigung der Regularien ein; im Übrigen wenn

der Vorstand, der Beirat, ein Ortsverein oder mindestens 10 % der Mitglieder der Vertreterversammlung dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

3. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, wobei eine Frist von sechs Wochen, vom Datum der Einladung beginnend, zu wahren ist.

4. Anträge an die Vertreterversammlung sind bei der Geschäftsstelle drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzureichen. Sie müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge müssen ebenfalls drei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
5. Die vollständige Tagesordnung einschließlich fristgemäß eingereicherter Anträge nebst Begründung ist den Vertretern eine Woche vor der Versammlung, gerechnet vom Datum der Absendung an, in Textform zu übermitteln. Die Vertreterversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, die in der Tagesordnung stehen oder durch Beschluss von der Mehrheit der Anwesenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung verspäteter Wahlvorschläge entscheidet die Vertreterversammlung ebenfalls mit Mehrheit.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a) den Ortsvereins-Vorsitzenden. Die Ortsvereine können an Stelle ihrer Vorsitzenden auch ein anderes Vereinsmitglied als Stellvertreter delegieren. Hauptberufliche Mitarbeiter des Verbandes oder seiner Betreuungsgesellschaften haben kein Stimmrecht;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes, die jedoch kein Stimmrecht haben;
 - c) bis zu fünf vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern, die jedoch kein Stimmrecht haben.
2. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 9 Aufgaben des Beirates

Die Aufgaben des Beirates sind:

1. Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten.
2. Die Beschlussfassung über

- a) Aufstellung von Wahlvorschlägen;
 - b) Bewilligung von größeren Ausgaben, die im Jahresvoranschlag nicht vorgesehen sind.
3. Bei Rechtsgeschäften des Verbandes, die ein Vorstandsmitglied betreffen, ist der Beirat vorher zu hören. Er kann die Angelegenheit der Vertreterversammlung unterbreiten.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) mindestens zwei und höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) mindestens vier und höchstens sechs Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Vertretung sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder die Stellvertreter gemeinsam befugt.

3. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Beisitzer drei Jahre. Nur jeweils ein Vorstandsmitglied darf hauptberuflicher Mitarbeiter des Verbandes oder seiner Betreuungsgesellschaften sein. Wählbar ist nur, wer bei der Wahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, insbesondere die Ausführung der vom Beirat und der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 12 Verfahrensregeln

1. Sämtliche Einladungen zu Sitzungen erfolgen in Textform. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Gremiums beschlussfähig. Für die Einberufung soll eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist für Beschlüsse und Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Beschluss von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes durch schriftliche Abstimmung. Bei Wahlen finden, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem der Bewerber zufällt, Stichwahlen zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
4. Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Ortsvereine

1. Ortsvereine dienen dem engeren Zusammenschluss ihrer Mitglieder und nehmen insbesondere die örtlichen Belange selbstständig und eigenverantwortlich wahr.
2. Jedes Mitglied gemäß § 3 Absatz 1. a) der Satzung gehört gleichzeitig einem Ortsverein an, den es selbst wählen kann. Trifft es keine Wahl, so weist der Vorstand es bei der Aufnahme dem zuständigen Ortsverein

zu. Diese Bestimmung gilt nicht für die Ortsvereine, deren Mitglieder nicht zugleich Mitglieder des Verbandes sind.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Vertreterversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben und mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Vertreterversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfähigkeit ist es erforderlich, dass zwei Drittel aller Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen gefasst werden.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Verband aufgelöst werden, wenn innerhalb von zwei Monaten erneut eine Sitzung der Vertreterversammlung zu diesem Zweck einberufen wird und die dann erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Wird der Verband aufgelöst, so ist über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen entsprechend dem Verbandszweck verwendet werden muss.

Hamburg, den 20. Mai 2019

Grundeigentümer-Verband Hamburg von 1832 e.V.

Glockengießerwall 19, 20095 Hamburg
Tel.: (040) 30 96 72-0 · Fax: (040) 30 96 72-44
E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de
Internet: www.grundeigentuemerverband.de

VEREINE DES LANDESVERBANDES

Hamburger Kontorhausverband e.V.

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Hamburger Wohnungseigentümer-Verein

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Im Bezirksamtsbereich Altona

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Altona und Elbvororte von 1861 e.V.

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Grundeigentümer-Verein der Elbvororte Blankenese, Nienstedten

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Rissener Haus- und Grundeigentümergebiet e.V.

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Im Bezirksamtsbereich Bergedorf

Grundeigentümergebiet im Bezirk Bergedorf e.V.

Neuer Weg 54 · 21029 Hamburg
Tel.: (040) 724 72 73 · Fax: (040) 721 19 52
E-Mail: bergedorf@grundeigentuemerverband.de

Im Bezirksamtsbereich Eimsbüttel

Haus- und Grundbesitzer-Verein v. 1892 zu Hamburg-Eidelstedt e.V.

E-Mail: info@haus-und-grund-eidelstedt.de

Grundeigentümergebiet von Eimsbüttel und Umgegend e.V.

E-Mail: eimsbuettel@grundeigentuemerverband.de

Grundeigentümergebiet Lokstedt-Niendorf-Schnelsen

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Grundeigentümergebiet von Rotherbaum Harvestehude e.V.

E-Mail: rh@grundeigentuemerverband.de

Grundeigentümergebiet Stellingen Langenfelde von 1890 e.V.

E-Mail: stellingen@grundeigentuemerverband.de

Im Bezirksamtsbereich Harburg

Haus- und Grundbesitzerverein Harburg-Wilhelmsburg e.V.

Am Soldatenfriedhof 8 · 21073 Hamburg
Tel.: (040) 77 41 44 · Fax: (040) 76 75 20 30
E-Mail: harburg@grundeigentuemerverband.de

Im Bezirksamtsbereich Mitte

Grundeigentümerverschein Hamburg-Billstedt

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Grundeigentümer-Verein Hamburg Innenstadt, HafenCity und St. Georg-Borgfelde e.V.

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Im Bezirksamtsbereich Nord

Haus- u. Grundeigentümer-Verein Alstertal-Langenhorn-Alsterdorf e.V.

E-Mail: alstertal@grundeigentuemerverband.de

Grundeigentümerverschein Barmbek-Uhlenhorst und Umgebung

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein von Eppendorf, St. Pauli, Klostertor, Hoheluft und Gr. Borstel von 1878 e.V.

E-Mail: ependorf@grundeigentuemerverband.de

Grundeigentümerverschein Uhlenhorst-Winterhude-Alsterdorf

E-Mail: info@gvuwa.de · Internet: www.gvuwa.de

Im Bezirksamtsbereich Wandsbek

Haus- und Grundeigentümerverschein Hamburg-Farmsen-Berne und Bramfeld e.V.

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Grundeigentümer-Verein von Eilbeck, Hohenfelde und Hamm e.V.

E-Mail: eilbek@grundeigentuemerverband.de

Haus und Grundeigentümerverschein Hamburg-Rahlstedt e.V.

Geschäftsstelle: Schweriner Straße 27 · 22143 Hamburg

Tel.: (040) 677 88 66 · Fax: (040) 677 23 13

E-Mail: rahlstedt@grundeigentuemerverband.de

Internet: www.hug-rahlstedt.de

Haus- und Grundbesitzerverschein von Sasel, Poppenbüttel und Umgegend e.V.

Geschäftsstelle: Saseler Chaussee 193 · 22393 Hamburg

Tel.: (040) 601 05 35 · E-Mail: sasel@grundeigentuemerverband.de

Internet: www.haus-und-grund-sasel.de

Haus- und Grundeigentümer-Verein Walddörfer e.V.

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Haus- und Grundeigentümerverschein Wellingsbüttel e.V.

E-Mail: wellingsbuettel@grundeigentuemerverband.de

Grundeigentümerverschein Wandsbek v. 1891

E-Mail: info@grundeigentuemerverband.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.grundeigentuemerverband.de

